

Das neue Insolvenzrecht: Die wichtigsten Änderungen

Mit der Veröffentlichung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt trat am 30.12.2020 die lange erwartete Rechtsänderung rückwirkend zum 01.10.2020 in Kraft. Der bedeutsamste Punkt ist die Verkürzung der Laufzeit auf **drei Jahre**. Es gibt jedoch weitere Änderungen, die für den einzelnen Fall von großer Bedeutung sein können und die die Antragsteller*innen kennen müssen. Dies sind die wichtigsten Änderungen:

1. Verkürzung der Laufzeit auf drei Jahre

Für alle ab dem 01.10.2020 beantragten Insolvenzverfahren (maßgeblich ist der Tag der Antragstellung bei Gericht) gilt eine Abtretungsfrist von drei Jahren. Die Abtretungsfrist beginnt mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Ab drei Jahren danach wird automatisch die Restschuldbefreiung erteilt, wenn nicht gegen das Insolvenzrecht verstoßen wurde.

Wer die Restschuldbefreiung schon einmal nach dieser neuen Regelung nach drei Jahren erhält, erhält sie in einem zweiten Insolvenzverfahren erst nach fünf Jahren.

2. Verlängerung der Sperrfrist nach Erteilung der Restschuldbefreiung von 10 auf 11 Jahre

Die Sperrfrist für ein neues/zweites Insolvenzverfahren wird bei einer früheren Erteilung der Restschuldbefreiung (RSB) von 10 Jahren auf 11 Jahre erhöht. Dies gilt nur, wenn die früher erteilte RSB bereits nach diesem neuen Recht erfolgte. Die Sperrfristen bei einer Versagung der Restschuldbefreiung wegen insolvenzrechtlicher Verstöße bleiben unverändert.

3. Zu verwendende Formulare/Unterlagen für die Insolvenzantragstellung

Alle Dokumente sind bei Ihrem Insolvenzgericht oder der Schuldnerberatung erhältlich.

- Das gesetzlich vorgeschriebene Antragsformular(Amtliche Fassung 01/2021); außerdem:
- Wenn die anfallenden Gerichts- und Treuhänderkosten bei Antragstellung nicht im Voraus gezahlt werden können, ein Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten.
- Falls Sie verheiratet sind (auch wenn getrenntlebend): Erklärung über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Ehepartner.

4. Herausgabepflicht bei Erbschaft, Schenkungen und Gewinnen in der Wohlverhaltensphase

Die Pflicht, die Hälfte eines erhaltenen Vermögens auch während der Wohlverhaltensphase herauszugeben zu müssen, wird erweitert und gilt künftig nicht nur für Erbschaften, sondern auch für Schenkungen. Bei Schenkungen sollten unterstützende Freunde/Verwandte die Restschuldbefreiung abwarten. Ganz neu ist, dass Gewinne aus Lotterie, Ausspielungen oder anderen Spielen komplett an den Treuhänder herauszugeben sind. Ausgenommen von der Herausgabepflicht sind nur gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke und Gewinne von geringem Wert. Als Richtwert können laut BGH-Rechtsprechung ungefähr 200,- EUR pro Geschenk/Gewinn und eine Summe von etwa 500,- EUR als Jahresobergrenze herangezogen werden. Angemessene Geburtstags- und Weihnachtsgeschenke darf man also behalten und auch ein Lottogewinn von 50,- EUR wird den Treuhänder nicht interessieren. Bei Geschenken sind diese Beträge als Freibetrag zu verstehen. Es sind also nur die darüberliegenden Werte herauszugeben. Gewinne, die diese Beträge überschreiten, sind aber voll herauszugeben.

Ist man sich nicht sicher, ob Geschenk oder Gewinn unter die Herausgabepflicht fallen, kann dies durch einen Antrag beim Insolvenzgericht geklärt werden. Im Zweifel gilt: Erst Antrag bei Gericht stellen und die Situation klären lassen, erst dann ggf. das Geld verwenden.

5. Verbot der Begründung unangemessener Verbindlichkeiten

Die Obliegenheiten in der Wohlverhaltensphase (§ 295 InsO) werden um einen Punkt erweitert: Es dürfen keine unangemessenen Verbindlichkeiten i.S. des § 290 I Nr. 4 InsO begründet werden (Versagung der Restschuldbefreiung droht).